

Vertrag

für besondere Wohnformen¹ in der Eingliederungshilfe

Zwischen

Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH
Mainzer Str. 8, 56154 Boppard

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Frau/Herrn

Name	Vorname

bisher wohnhaft in

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

vertreten durch

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

1

- jeweils oder gemeinsam auch „Vertragspartei/en“ genannt -

- wird zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz der bestehende Wohn- und Betreuungsvertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wie folgt geändert bzw. neu gefasst.
- wird mit Wirkung ab dem Aufnahmetag folgender Wohn- und Betreuungsvertrag neu geschlossen.

Aufnahmetag (Datum)

¹ Besondere Wohnformen gem. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII

Präambel

Zum 1.1.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft, welche zu einer umfassenden Änderung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe führt. Nach dem sog. Prinzip der „Trennung der Leistung“ ist das Land Rheinland-Pfalz als Träger der Eingliederungshilfe nunmehr nur noch zuständig für die Bewilligung und Finanzierung der Fachleistung der Eingliederungshilfe. Die Kosten der Wohnraumüberlassung und des Lebensunterhaltes werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart, bei Bedürftigkeit ist hierfür Sozialhilfe durch die Bewohnerin / den Bewohner zu beantragen. Die Systemumstellung setzt die Anpassung bestehender Vertragsgrundlagen voraus. Zu den Grundsätzen einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe haben der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer in Rheinland-Pfalz unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung einen Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX geschlossen. In Anlage 13 dieses Landesrahmenvertrages ist bis zur Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik eine Umsetzungsphase vereinbart worden, welche bis zum 31.12.2022 gilt. Bis zur erfolgten Umstellung gilt bezogen auf die Erbringung und Vergütung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe die bisherige Systematik fort. Daher werden Teile des Vertrages, insbesondere die Anlage 2, nach erfolgter Umstellung erneut angepasst werden müssen.

§ 1 Leistungserbringer

- (1) Die Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Boppard.

Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Leistungserbringer ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe.

- (2) Die Bewohnerin / Der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Wohn- und Betreuungsangebote des Leistungserbringers.

2

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Leistungen.
- (2) Dieser Vertrag gilt für Wohn- und Betreuungsformen, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) unterliegen. Die Regelungen des Vertrages, insbesondere hinsichtlich Gestaltung der Leistungserbringung und der Höhe des Entgelts, folgen den Vorgaben des WVBG, des SGB XII, des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Betreuten Wohnens, des Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB (Anlage 13) IX sowie den abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.
Die vorgenannten Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile des Vertrages; sie können bei der Leitung der besonderen Wohnform eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.
- (3) Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Leistungen des Leistungserbringers

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin / des Bewohners, der bewilligten Leistung sowie der Konzeption des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Vorschriften des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe.

Unter Wahrung der Menschenwürde, Achtung der Persönlichkeit und Berücksichtigung der individuellen Lebensplanung sowie der jeweiligen (körperlichen, seelischen, geistigen oder gesundheitlichen) Kompetenzen und Ressourcen ist es das Ziel, der Bewohnerin / dem Bewohner ein an ihren / seinen individuellen Interessen und Bedürfnissen orientiertes weitestgehend selbstbestimmtes und selbständiges Leben zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen.

(2) Leistungen des Leistungserbringers sind:

- a) Überlassung von persönlichem und gemeinschaftlichen Wohnraum; diese sind in Anlage 1 aufgeführt
- b) Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe einschließlich des Sachaufwandes für Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft; diese sind in Anlage 2 aufgeführt

Die Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Gesamtentgelt

Für die in § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 aufgeführten Leistungen wird ein Gesamtentgelt in Höhe von _____ EUR monatlich erhoben.

Das Gesamtentgelt setzt sich zusammen aus:

- a. Kosten der Wohnraumüberlassung in Höhe von _____ EUR gem. Anlage 1
- b. Kosten der Fachleistungen in Höhe von _____ EUR gem. Anlage 2
- c. Kosten des Sachaufwandes für Verpflegung und Hauswirtschaft in Höhe von _____ EUR gem. Anlage 2

3

Näheres hierzu regeln die Anlagen 1 und 2, die beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages sind.

Soweit zutreffend, wird zusätzlich für die bewilligte Einzelfallhilfe kalendertäglich _____ EUR bezogen auf den Bewilligungszeitraum zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Die unter b. genannte Position ist vorläufig berechnet gemäß Rundschreiben Nr. 02/2020 vom 13.01.2020 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, da bislang noch keine Vergütungsmittelteilung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz vorliegt. Der Betrag ist nach Zugang der Vergütungsmittelteilung anzupassen, es gilt dann der in der Vergütungsmittelteilung festgelegte Betrag als vertraglich vereinbart.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Das Gesamtentgelt ist am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig, es ist auf das Konto des Leistungserbringers zu überweisen:

Kontoinhaber	Kreditinstitut
Bethesda St. Martin gemeinnützige GmbH	Voba Rhein-Nahe-Hunsrück
IBAN	BIC
DE 93 5609 0000 0200 0943 85	GENODE51KRE

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Betrages an. In dem Fall, dass die Bewohnerin / der Bewohner dem Leistungserbringer eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht dieser den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (2) Bei Beziehern von Leistungen nach SGB II, SGB XI, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII u. ä. wird zur Vereinfachung und Sicherstellung des regelmäßigen Zahlungseingangs die Beantragung einer Direktzahlung durch den Leistungsträger an den Leistungserbringer empfohlen.
- (3) Sofern Entgelte ganz oder teilweise von dem Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, kann der Leistungserbringer diese direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin /des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert. Sofern die Bewohnerin / der Bewohner Selbstzahlerin / Selbstzahler ist, hat sie/er das Entgelt selbst zu zahlen.
- (4) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (5) Soweit die Bewohnerin / der Bewohner sonstige Leistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch nimmt, tritt das für diese Leistungen vereinbarte Entgelt hinzu. Es wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats abgerechnet und ist dann am dritten Werktag des übernächsten Monats zur Zahlung fällig.

§ 6 Vertragsanpassung bei Änderung des Betreuungsbedarfs

- (2) Ändert sich der individuelle Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners, bietet der Leistungserbringer der Bewohnerin / dem Bewohner eine entsprechende Anpassung der Leistungen an, soweit dies im Rahmen des Konzeptes und der räumlichen und personellen Ressourcen möglich ist. Sofern der zuständige Träger der Eingliederungshilfe Kostenträger ist, ist eine Anpassung nur in dem bewilligten Umfang möglich und endet bei Einstellung der Leistungen.
- (3) Der Leistungserbringer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Bewohnerin / dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

4

§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Der Leistungserbringer kann die Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (2) Für Bewohnerinnen / Bewohner, die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund des 8. Kapitels des SGB IX festgelegte Höhe des Entgelts für die Fachleistung gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen.
- (3) Der Leistungserbringer hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Die Bewohnerin / der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8 Umzug

Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Hilfe- oder Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners sich so verändert hat, dass eine ausreichende und fachgerechte Hilfe- bzw. Pflegeerbringung in der vereinbarten Wohnform nicht mehr sichergestellt werden kann, vereinbart er mit dem Eingliederungshilfeträger und ggf. der zuständigen Pflegekasse den Umzug in eine geeignete Wohnform. Der Umzug erfolgt im Interesse und Einvernehmen mit der Bewohnerin / dem Bewohner.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB II, SGB IX, SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft sie/er Gefahr, dass Zahlungen von Leistungsträgern nicht gesichert sind.
- (2) Die Bewohnerin / Der Bewohner bzw. Ihre / seine vertretungsberechtigte Person wird darauf aufmerksam gemacht, dass er bzw. ihre / seine vertretungsberechtigte Person beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe rechtzeitig (vor Leistungsbeginn) einen Antrag auf Leistungen stellen muss, sofern ihre / seine Einkünfte und Vermögen nicht ausreichend sind, um ihre / seine Verpflichtungen auf Zahlung des Entgeltes aus diesem Vertrag zu erfüllen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keine Hilfe für die Vergangenheit leisten.
- (3) Soweit die Bewohnerin / der Bewohner eine kostenaufwändige Ernährung, insbesondere regelmäßige Schonkost oder Diätahrung, in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, auf Anfrage des Leistungserbringers einen Antrag auf Mehrbedarf gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 30 Absatz 5 SGB XII zu stellen.

§ 10 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gelten folgende Regelungen:

Ist eine Bewohnerin / ein Bewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit das volle Entgelt erhoben.

Darüber hinaus wird das auf die Eingliederungshilfe entfallende Leistungsentgelt entsprechend den mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Sätzen für Zeiten der Abwesenheit geschuldet.

Der Entgeltanteil für die Wohnraumüberlassung bleibt auch bei Abwesenheit in vollem Umfang geschuldet.

§ 11 Haftung

- (1) Für Sach- und Personenschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Dem Bewohner / der Bewohnerin wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die er in den Räumen des Leistungserbringers verursacht, abzuschließen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Für kirchliche Einrichtungen gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechtes, sofern sie mit der EU-DSGVO in Einklang stehen (Art. 91 I EU-DSGVO)
- (3) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist,

dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Hilfeplanung, Betreuungsdokumentation und Gesundheitsdaten, der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin / des Bewohners (siehe Anlagen 5).

- (4) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie / ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 4/ Datenschutzinformation).

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich bei dem Leistungserbringer und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Die Bewohnerin / Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass der Leistungserbringer ein Beschwerdemanagement gewährleistet.

§ 14 Nichtteilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- (1) Gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher (Leistungsnehmer) und dem Unternehmer (Leistungserbringer) unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu klären.
- (2) Der Leistungserbringer erklärt hiermit, dass er nicht verpflichtet und auch nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß den Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen, um Streitigkeiten zwischen dem Leistungsnehmer und ihm zu schlichten.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1.

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Email

2.

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Email

- (2) Der Leistungserbringer stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Email

oder im Verhinderungsfalle an

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Email

übergeben werden.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist der Wohnraum geräumt und besenrein an den Leistungserbringer zu übergeben.

§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch den Leistungserbringer

- (1) Der Leistungserbringer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Leistungserbringer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Leistungserbringer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Leistungserbringer eine fachgerechte Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil die Bewohnerin / der Bewohner einer vom Leistungserbringer angebotenen Anpassung der Leistungen nach § 6 nicht annimmt oder diese nicht realisiert werden kann und dem Leistungsanbieter deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. die Bewohnerin / der Bewohner seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Leistungserbringer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 nur kündigen, wenn er zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber sein Angebot nach § 6 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin / des Bewohners im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WVBG nicht entfallen ist.
- (3) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn er zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Leistungserbringer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts des Leistungserbringers befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2-4 kann der Leistungserbringer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von dem Leistungserbringer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Leistungserbringer dem Bewohner / der Bewohnerin auf dessen/deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat der Leistungserbringer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat er der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Der Leistungserbringer hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Unter Hinweis auf den in der Präambel dargestellten Sachverhalt und die vereinbarte Umsetzungsphase sind Teile dieses Vertrages nach erfolgter Umstellung anzupassen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 21 Anlagen

Dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

- Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 a)
- Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 b)
- Anlage 3 Schlüsselübergabe
- Anlage 4 Datenschutzinformation
- Anlage 5 Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken
- Anlage 6 Recht auf Beratung und Beschwerde
- Anlage 7 Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen
- Anlage 8 Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular
- Anlage 9 Übergabeprotokoll Wohnraum
- Anlage 10 Beauftragung zur Direktzahlung der Grundsicherungsleistungen

Ort, Datum	Unterschrift Bewohnerin / Bewohner
Ort, Datum	Ggf. Unterschrift vertretungsberechtigte Person
Ort, Datum	Unterschrift Leistungserbringer